STADT FÜRSTENAU
LANDKREIS OSNABRÜCK

BEBAUUNGSPLAN NR. 63
"MOTORSPORTANLAGE"

Bebauungsplan Nr. 64 - im Verfahren -

Bebauungsplan Nr. 62 - im Verfahren -

Bebauungsplan Nr. 27 - im Verfahren -

Bebauungsplan Nr. 61

Bebauungsplan Nr. 62 - im Verfahren -

Flur 8

Flur 7

Flur 1

Flur 16

An der Fürstenauer Grenze

Am Hünenkeller

Am Vechtteler Wege

Im Fensterberge

Fasanenstraße

Langenhorster Weg

Weetenpöhle

Vor den Plattgäste

Griesberg

Städtische Tannen

Sportanlage

Tennisplatz

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Parkplatz

Brache

Teich

Graben

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Gelände-fläche (für Kfz - außer Kettenfahrzeuge))

Straßenverkehrsfläche (Fensterbergstraße)

Panzerstrecke (für Kettenfahrzeuge)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Sandmagerrasen)

Fläche für Wald

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Lärmemissionskontingente in Teilflächen

PS: L_{EK} = 70/40 dB(A)

TF 7: L_{EK} = 57/32 dB(A)

§30 Biotop gemäß § 30 BNatSchG

ÖE

SO

FESTSETZUNGEN
gemäß Planzeichenverordnung
(gemäß § 9 (1)-(7) BauGB und BauNVO in Verbindung mit § 9 a BauGB)

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

SO — Sondergebiet Biwakplatz (§ 11 BauNVO)

Verkehrsflächen (privat)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche (Fensterbergstraße)

PS — Panzerstrecke (für Kettenfahrzeuge)

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

ÖE — Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Geländefläche (für Kfz - außer Kettenfahrzeuge) (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Sandmagerrasen) (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Fahrrecht zugunsten des Forstbetriebes und des Motorsportbetriebes (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Lärmemissionskontingente in Teilflächen

L_{EK} — Emissionskontingent der Teilfläche für Lärm in dB(A) tags / nachts (gemäß DIN 45691)

FESTSETZUNGEN
Textliche Festsetzungen (gemäß § 9 BauGB und BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung

Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biwakplatz" dient der Durchführung des Motorsports. Innerhalb des Sondergebietes ist eine bauliche Nutzung durch Anlagen der Versorgung, für die Ausübung der Unternahtung und die Durchführung des Motorsportbetriebes zulässig.

Allgemein zulässig sind:
- Sanitäreinrichtungen
- Verpflegungseinrichtungen zur Zubereitung und Zurverfügungstellung von Speisen und Getränken
- Unterstell- und Sitzmöglichkeiten zum kurzzeitigen Aufenthalt und den Verzehr von Speisen und Getränken
- Materiallager für den Betrieb der Anlage (z.B. Getränke, Werkzeug, Schutzkleidung)
- Technikgebäude und Einrichtungen (z.B. Pumpstation, Stromerzeugungsaggregat, Feuerschutzeinrichtungen)
- offene / teilofene Stellplätze für Kfz (außer Kettenfahrzeuge)

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Die Höhe baulicher Anlagen innerhalb des Sondergebietes beträgt maximal 6,0 m über Geländeoberkante.
(§ 9 (1) Nr. 1 und (3) BauGB i. V. m. § 16 (2) BauNVO)

2.2 Für die bauliche Nutzung des Sondergebietes ist eine 20%ige Inanspruchnahme der Grundfläche zulässig.
(§ 9 (1) Nr. 1 i. V. m. § 16 (3) Nr. 1 BauNVO)

3. Verkehrsflächen / Fahrrechte

Eine Befahrung von Flächen des Geltungsbereiches zu Motorsportzwecken ist für Freizeitsportler ausschließlich im Bereich der Sondergebietsfläche und auf den privaten Verkehrsflächen / Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, sowie auf den Flächen mit Fahrrechten zugunsten des Motorsportbetriebes zulässig.
(§ 9 (1) Nr. 11, 21 BauGB)

4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

4.1 Ein Befahren der Biotope gemäß § 30 BNatSchG ist an Berührungsstellen mit Verkehrsflächen und Flächen mit Fahrrechten durch Absperrmaßnahmen zu verhindern.
Dies gilt nicht für Bereiche, die gleichzeitig als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung" festgesetzt sind.
(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

4.2 Ein Befahren der Biotope gemäß § 30 BNatSchG, die gleichzeitig als "Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung" festgesetzt sind, ist zur Erhaltung der Offenlandstrukturen vorzunehmen. Für einzelne Teilbereiche können aus artenschutzrechtlichen Gründen (z.B. auf Basis eines Biotoppflege- und Entwicklungsplanes) Absperrungen erforderlich sein.
(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

4.3 Zum Erhalt / der Entwicklung von Sandmagerrasenflächen ist eine Entwicklungspflege (gemäß Biotoppflege- und -Entwicklungsplan vom Juni / Juli 2011) mit dem Ziel einer Gras- / Staudenflur durchzuführen.
(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

5. Gewerbelärmkontingentierung

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die nachfolgend angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) überschreiten:

Emmissionskontingente L_{EK} der Teilflächen gemäß DIN 45691		
Teilfläche	L_{EK} in dB(A) tags	L_{EK} in dB(A) nachts
Panzerstrecke PS	70	40
TF 1	57	27
TF 2	57	37
TF 3	60	40
TF 4	60	30
TF 5	56	26
TF 6	57	27
TF 7	57	32
TF 8	59	34

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel der Immissionsschtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).

Ferner erfüllt eine Nutzung auch dann die Anforderungen des Bebauungsplanes, wenn sie - unabhängig von den festgesetzten Emissionskontingenten - im Sinne der seltenen Ereignisse der Freizeitlärm-Richtlinie des Landes Niedersachsen zulässig ist.

HINWEISE, KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Wenn sich der Verdacht auf Kampfmittelvorkommen ergibt, sind sämtliche Arbeiten sofort einzustellen und die Zentrale Polizeidirektion Hannover, Dez. 23 - Kampfmittelbeseitigung - zu verständigen.

2. Sollten bei Bau- und Erdarbeiten un- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, müssen diese unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach deren Anzeige unverändert zu lassen und vor Zerstörung zu schützen.
(§ 14 Nds. Denkmalschutzgesetz)

3. Der Planung zugrunde liegende rechtliche Regelungen (z.B. DIN-Vorschriften, Richtlinien) können bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der Bebauungsplan ausgelegt ist, eingesehen werden.

Grenze benachbarter Bauleitpläne

Umgrenzung von Schutzgebieten (§ 9 Abs. 6 BauGB)

§30 Biotop gemäß § 30 BNatSchG

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Fürstenau diesen Bebauungsplan Nr. 63 "Motorsportanlage" bestehend aus der Planzeichnung und den von-nach-hiebenststehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Fürstenau, den .....

(Bürgermeister) (Siegel) (Stadtdirektor)

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Fürstenau hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 "Motorsportanlage" beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Fürstenau, den .....

(Stadtdirektor)

FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung ist gem. § 3 Abs. 1 vom ..... bis ..... durchgeführt worden.

Fürstenau, den .....

(Stadtdirektor)

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (1) gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Fürstenau hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 63 "Motorsportanlage" und der Begründung haben vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Fürstenau, den .....

(Stadtdirektor)

ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (2) gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Fürstenau hat in seiner Sitzung am ..... dem geänderten / ergänzten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des geänderten / ergänzten Bebauungsplanes Nr. 63 "Motorsportanlage" und der Begründung haben vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Fürstenau, den .....

(Stadtdirektor)

SATZUNGSBESCHLUSS gem. § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Fürstenau hat in seiner Sitzung am ..... nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NBauO sowie die Begründung gem § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Fürstenau, den .....

(Stadtdirektor)

RECHTSVERBINDLICHKEIT DURCH ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG gem. § 10 BauGB

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 63 "Motorsportanlage" ist am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich geworden.

Fürstenau, den .....

(Stadtdirektor)

GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Fürstenau, den .....

(Stadtdirektor)

Stadt Fürstenau
Landkreis Osnabrück

Bebauungsplan Nr. 63
"Motorsportanlage"

Entwurf 1:2.000

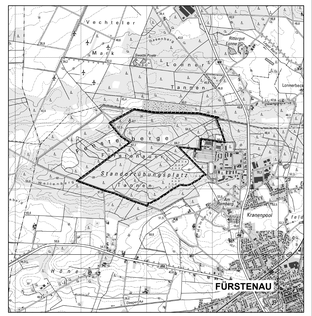

Beratung • Planung • Bauleitung
Mindener Straße 205
49084 Osnabrück
E-Mail: osnabrueck@pbh.org
Telefon: (0541) 1819 - 0
Telefax: (0541) 1819 - 111
Internet: www.pbh.org
pbh PLANUNGSBÜRO HAHM
Proj. Nr. 09 176 NO
Osnabrück, 24.11.2016

Diese Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verfassers unzulässig und strafbar.

091704-L1_B_Plan_FK_23.dwg